

Satzung

der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Meiningen

(Feuerwehrsatzung)

vom 05.01.2000

Auf Grund der §§ 19 Absatz 1 und 20 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23 Seite 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 5, Seite 73) in Verbindung mit § 10 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThBKG -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. März 1999 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 7, Seite 227) hat der Stadtrat der Stadt Meiningen in seiner Sitzung am 07.12.1999 die folgende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Meiningen beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Meiningen ist eine nichtselbständige Einrichtung der Stadt Meiningen. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Meiningen“. Soweit es zur Einhaltung der in § 1 Absatz 1 Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung festgelegten Einsatzgrundzeit erforderlich ist, werden auf der Grundlage der bestehenden Ausrückeordnung der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen mehrere Feuerwehreinheiten gebildet.
- (2) Der Bürgermeister der Stadt Meiningen entscheidet im Rahmen seiner Organisationshoheit über die Bildung einzelner Feuerwehreinheiten. Soweit die Ausrückebereiche der gebildeten Feuerwehreinheiten mit den Bereichen einzelner Stadt- oder Ortsteile identisch sind, kann der Bürgermeister aus organisatorischen Gründen im Einzelfall festlegen, das die gebildete Feuerwehreinheit neben der Bezeichnung nach Absatz 1 den Namenszusatz des Stadt- bzw. Ortsteils führt.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr Meiningen wird durch den Stadtbrandinspektor geleitet. Er ist unmittelbarer Fachvorgesetzter aller ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen. Als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen nimmt der Stadtbrandinspektor alle organisatorischen Aufgaben gegenüber der Stadt Meiningen wahr.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Meiningen nimmt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ihre Aufgaben nach dem Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz, sowie der hierzu ergangenen Verordnungen, Erlasse und Dienstvorschriften wahr. Daneben obliegen ihr diejenigen Aufgaben, die im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen auf der Grundlage des § 4 ThBKG (Brandschutzverband) zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben im Rahmen des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Allgemeinen Hilfe zwischen den erfüllten Gemeinden und der Stadt Meiningen festgelegt sind.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr Meiningen die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den gesetzlichen Grundlagen des Absatzes 1 aus- und fortzubilden.

§ 3 Gliederung

Die Freiwillige Feuerwehr Meiningen gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

§ 4 Persönliche Ausrüstung

Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Meiningen Ersatz verlangen.

§ 5 Einsatzabteilung

- (1) Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen bilden die Einsatzabteilung. Daneben können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Unterstützung und Beratung der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen in die Einsatzabteilung aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Meiningen haben oder regelmäßig für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Gemäß § 13 Absatz 1 ThBKG dürfen sie das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.

- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Meiningen ist schriftlich zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen und nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen bei Vorlage des Aufnahmeantrages erfüllt sein. Über die körperliche Tauglichkeit ist die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung erforderlich.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Meiningen erfolgt durch den Bürgermeister oder durch eine von ihm beauftragte Person durch Überreichung des Feuerwehrausweises sowie dieser Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - der Vollendung des 60. Lebensjahres oder
 - dem Austritt oder
 - dem Ausschluß.
- (2) Der Austritt wird gegenüber dem Stadtbrandinspektor, seinem Stellvertreter oder dem Wehrführer erklärt. Der Stadtbrandinspektor zeigt den Austritt unverzüglich bei der Stadtverwaltung Meiningen an und fordert den Ausgetretenen zur Rückgabe der empfangenen persönlichen Ausrüstung auf.
- (3) Gemäß § 13 Absatz 5 ThBKG kann der Bürgermeister einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, aus der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen ausschließen. Wichtige Gründe sind insbesondere Verstöße gegen § 7 wenn sie in einem Dienstordnungsverfahren nach § 8 bestandskräftig festgestellt wurden.

§ 7

Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters, der Wehrführer der nach § 1 Absatz 1 gebildeten Feuerwehreinheiten sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 genannten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Führungskräfte gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) zu befolgen,
 - b) bei Alarmierung sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) an Ausbildungen, Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
 - d) sich kameradschaftlich zu verhalten.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluß der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Fachberater im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften über Reisekosten entsprechend.
- (6) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor unverzüglich und schriftlich im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden und Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung anzuzeigen. Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Meiningen in Frage kommen, hat der Stadtbrandinspektor die schriftliche Anzeige an die Stadtverwaltung Meiningen weiterzuleiten.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Verletzung von Dienstpflichten eines Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen kann mit Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere die Abmahnung und der Verweis (Entpflichtungsandrohung).
- (2) Die Abmahnung kann sofort gegenüber dem Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen durch den Stadtbrandinspektor oder den Wehrführer ausgesprochen werden. Der Stadtbrandinspektor zeigt dem Bürgermeister die Abmahnung unverzüglich an.
- (3) Eine wiederholte oder andauernde Verletzung von Dienstpflichten zeigt der Stadtbrandinspektor oder Wehrführer gegenüber dem Bürgermeister an. Im Rahmen eines Anhörungsverfahrens wird dem Betroffenen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegeben. Nach Fristablauf kann der Bürgermeister im Rahmen des Verfahrens den Vorgang dem Feuerwehrausschuß zu Stellungnahme vorlegen. Der Bürgermeister spricht nach Abschluß des Verfahrens gegenüber dem Betroffenen den Verweis schriftlich aus.

- (4) Ordnungsmaßnahmen bei Verletzungen von Pflichten durch Angehörige der Jugendabteilung nach § 10 sind in der entsprechenden Jugendordnung zu regeln. Werden Pflichten verletzt, die die allgemein gültigen Organisationsabläufe berühren, gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die ausgesprochene Abmahnung dem Stadtjugendfeuerwehrwart anzuzeigen ist.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Mit der Übernahme verbunden ist die Aushändigung einer Ehrenurkunde durch den Bürgermeister der Stadt Meiningen.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor erklärt werden muß,
 - b) durch Ausschluß (§ 6 Absatz 3 gilt entsprechend),
 - c) durch Tod.
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen führt den Namen „Jugendfeuerwehr Meiningen“. Entsprechend § 1 Absatz 1 können bei Bildung mehrerer Feuerwehreinheiten mehrere Jugendgruppen gebildet werden.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Meiningen ist der freiwillige Zusammenschluß von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Ein Verbleiben in der Jugendfeuerwehr Meiningen bis zum 18. Lebensjahr ist möglich. Die Jugendfeuerwehr Meiningen gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen nach ihrer eigenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Stadtbrandinspektor, der sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient. Für den Stadtjugendfeuerwehrwart gelten die §§ 11 und 15 entsprechend.

§ 11 Stadtbrandinspektor

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen ist nach § 1 Absatz 3 der Stadtbrandinspektor. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet anlässlich einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen statt. Für die Wahlvorbereitung und Wahldurchführung gilt § 15 entsprechend. Der Stadtbrandinspektor wird zugleich mit den Wehrführern der gebildeten Feuerwehreinheiten und den Mitgliedern des Feuerwehrausschusses in dieser Jahreshauptversammlung gewählt, wenn der Beginn seiner Amtszeit mit dem Beginn der Amtszeit der Wehrführer in den gebildeten Feuerwehreinheiten und dem Beginn der Amtszeit des Feuerwehrausschusses zusammenfällt. Anderenfalls bestimmt der Bürgermeister der Stadt Meiningen einen Wahltermin.
- (2) Zum Stadtbrandinspektor kann gewählt werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen angehört, die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich der fachlichen Anforderungen erfüllt und das 56. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Stadtbrandinspektor ist zum Ehrenbeamten der Stadt Meiningen zu ernennen.
- (3) Endet das Ehrenbeamtenverhältnis vor dem Ablauf der Amtszeit, so findet eine Neuwahl an einem Termin, der innerhalb der nächsten drei Monate liegen soll und vom Bürgermeister der Stadt Meiningen festgelegt wird, statt.
- (4) Der Stadtbrandinspektor ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen. Er überwacht die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für eine ordnungsgemäße Ausrüstung, sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen. Er berät den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird er von seinem Stellvertreter, den Wehrführern der gebildeten Feuerwehreinheiten und dem Feuerwehrausschuß unterstützt. Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung regelt der Stadtbrandinspektor, unbeschadet des § 1 Absatz 3, interne Aufgabenzuweisungen und Vertretungsregelungen im Verhinderungsfalle und zeigt diese gegenüber dem Bürgermeister an.
- (5) Für den stellvertretenden Stadtbrandinspektor gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 12 Wehrführer

- (1) Die Wehrführer führen die nach § 1 gebildeten Feuerwehreinheiten nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Der Stadtbrandinspektor ist unmittelbarer Fachvorgesetzter der Wehrführer. Die Wehrführer werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der gebildeten Feuerwehreinheit gewählt. Die Wahl erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen.

- (2) Für die Wehrführer gilt § 11 entsprechend.

§ 13 Entlassung

- (1) Auf der Grundlage des § 15 Absatz 5 ThBKG kann die Stadt Meiningen aus wichtigem Grund nach Anhörung der jeweiligen Angehörigen der Einsatzabteilung und nach Anhörung im Feuerwehrausschuß die in den §§ 11 und 12 genannten Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen von ihren Funktionen entbinden. Mit der Entbindung von der Funktion ist auch die Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis verbunden.
- (2) Wichtige Gründe liegen in der Regel vor, wenn der Amtsinhaber dem Ansehen seines Amtes durch sein Verhalten im Dienst oder in der Öffentlichkeit dauernden Schaden zugefügt hat oder seine Pflichten gröblichst verletzt hat. § 6 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 14 Feuerwehrausschuß

- (1) Der Feuerwehrausschuß der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen erfüllt seine Aufgaben nach dieser Satzung als vorzubereitender Ausschuß. Die Amtszeit des Feuerwehrausschusses dauert fünf Jahre.
- (2) Der Feuerwehrausschuß hat sieben Mitglieder und besteht aus dem Stadtbrandinspektor und dem Stadtjugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen kraft ihrer Ämter, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung, drei Vertretern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen und einem Vertreter der Stadt Meiningen.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, sowie die Wahl des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung in den Feuerwehrausschuß der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen erfolgen in einer Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen durch die jeweils wahlberechtigten Angehörigen der Einsatzabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung. Der Vertreter der Stadt Meiningen wird durch den Bürgermeister bestimmt.
- (4) In seiner konstituierenden Sitzung, die vom Ältesten Mitglied geleitet wird, wählt der Feuerwehrausschuß einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie einen Schriftführer. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuß einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder beantragen. Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nichtöffentlich. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen und dem Bürgermeister unverzüglich vorzulegen.

§ 15

Hauptversammlung, Jahreshauptversammlung, Wahlen

- (1) Neben den Hauptversammlungen findet unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen statt, in dem der Stadtbrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr erstattet.
- (2) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung in der Wahlen stattfinden, werden drei Monate vor ihrem Termin durch den Bürgermeister festgelegt und in den Feuerwehrgerätekäusern durch Aushang bekanntgemacht. Die stimmberechtigten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen sind durch den Stadtbrandinspektor mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzuladen. Die nach dem ThBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt. Die Jahreshauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen anwesend sind.
- (3) Zur Jahreshauptversammlung, sowie zu erforderlichen Hauptversammlungen in denen keine Wahlen nach Absatz 2 stattfinden, lädt der Stadtbrandinspektor schriftlich unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen und den Bürgermeister der Stadt Meiningen mindestens zwei Wochen vorher ein.
- (4) Mit der Bekanntmachung nach Absatz 2 werden die jeweils stimmberechtigten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen aufgefordert, bis zwei Monate vor dem jeweiligen Wahltermin Wahlvorschläge beim Bürgermeister der Stadt Meiningen oder einem von ihm Beauftragten einzureichen. Die eingereichten Wahlvorschläge müssen Unterschriften mit Angabe von Name, Vorname und Wohnort von mindestens 10 % der jeweils stimmberechtigten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen tragen. Die Unterzeichnung mehrerer Wahlvorschläge für eine Bewerbung um das gleiche Amt ist nicht zulässig und führt zur Ungültigkeit der Unterstützungsunterschrift auf allen Wahlvorschlägen. Die eingereichten Wahlvorschläge werden durch den Feuerwehrausschuß auf ihre Zulässigkeit geprüft und dem Bürgermeister vorgelegt. Der Bürgermeister fordert bei den eingereichten Wahlvorschlägen die Bereitschaftserklärung zur Bewerbung an. Sind Wählbarkeitsvoraussetzungen hinsichtlich der fachlichen Anforderungen nicht erfüllt, setzt sich der Bürgermeister bezüglich einer Ausnahmeregelung mit der Aufsichtsbehörde ins Benehmen. Auf einer Sitzung des Feuerwehrausschusses zusammen mit dem Bürgermeister mindestens einen Monat vor dem Wahltermin wird über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge beschlossen und nach Absatz 2 bekanntgemacht.
- (5) Der Stadtbrandinspektor erstellt ein Verzeichnis der jeweils stimmberechtigten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen. Die Bekanntmachung nach Absatz 2 enthält Angaben wo und in welchem Zeitraum dieses Verzeichnis einzusehen ist. Einen Monat vor dem Wahltermin wird das Verzeichnis geschlossen.

- (6) Gewählt wird schriftlich mit den hierfür durch die Stadtverwaltung Meiningen vorbereiteten Stimmzettel und geheim. Jeder Stimmberechtigte hat soviel Stimmen wie Bewerber zu wählen sind. Die in den §§ 11 und 12 genannten Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber die erforderliche Stimmenmehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Bei der Wahl der drei zu wählenden Mitgliedern des Feuerwehrausschusses hat jeder Wahlberechtigte soviel Stimmen wie Mitglieder zu wählen sind. Eine Stimmenhäufung auf einen Wahlvorschlag ist zulässig. In den Feuerwehrausschuß sind die drei Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten.
- (7) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift zu fertigen und dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 16 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 17 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Meiningen vom 03.05.1995 außer Kraft.

Meiningen, den 05.01.2000

gez.
K u p i e t z
Bürgermeister

Versionskontrolle:

Version	Fassung vom	Beschluss- Nummer	veröffentlicht im Amtsblatt	Art der Änderung	Inkrafttreten
Original	05.01.2000	48 / 05 / 1999	01 / 2000 vom 13.01.2000	-	14.01.2000